Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 35 Ausgegeben Danzig, den 7. Juni 1938

85

Verordnung
über die Einführung eines Arbeitsbuches.
Vom 1. Juni 1938.

Auf Grund des § 1 Ziffer 74, 76, 78 und 79 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) und des dieses Gesetz verlängernden Gesetzes vom 5. Mai 1937 (G. Bl. S. 358 a) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

§ 1

(1) Um die zweckentsprechende Verteilung der Arbeitskräfte in der Danziger Wirtschaft zu gewährleisten, wird vom 1. Juli 1938 an ein Arbeitsbuch eingeführt.

(2) Durch den Besitz eines Arbeitsbuches wird die Verpflichtung zur Einholung der Arbeitsgenehmigung auf Grund des Arbeitsvermittlungsgesetzes nicht berührt.

§ 2

(1) Das Arbeitsbuch erhalten Arbeiter und Angestellte einschl. der Lehrlinge und Volontäre. Dies gilt nicht:

1. für die Beschäftigung von Arbeitern und Angestellten, die ihren Wohnort im Ausland haben; Danziger Mitglieder der Schiffsmannschaften von Fahrzeugen der Binnenschiffahrt erhalten das Arbeitsbuch jedoch auch dann, wenn sie ihren Wohnort im Ausland haben oder dauernd auf dem Fahrzeug wohnen.
2. für eine Beschäftigung als Mitglied der Besatzung eines Seefahrzeugs oder für eine andere in das Seefahrtsbuch einzutragende Tätigkeit.
3. für die Beschäftigung volksschulpflichtiger Kinder.

Der Senat kann weitere Ausnahmen, insbesondere bei Heimarbeitern und gelegentlichen, kurzfristigen Dienstleistungen zulassen.

(2) Im Zweifelsfalle entscheidet der Leiter des Landesarbeitsamts darüber, ob für eine bestimmte Beschäftigung der Besitz des Arbeitsbuches vorgeschrieben ist. Die Entscheidung ist für die Gerichte bindend.

§ 3

Die Reihenfolge der Einführung des Arbeitsbuches, die Berufsgruppen, für die das Arbeitsbuch bei der Einführung jeweils auszustellen ist, sowie der Zeitpunkt, bis zu dem die Aufstellung abgeschlossen sein muß, bestimmt der Senat.

§ 4

Arbeiter und Angestellte, für die nach § 2 dieser Verordnung Arbeitsbücher auszustellen sind, dürfen von dem Zeitpunkt an, den der Senat bestimmt, nur beschäftigt werden, wenn sie im Besitze eines ordnungsmäßig ausgestellten Arbeitsbuches sind.

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages 15. 6. 1938.)

§ 5

(1) Die Arbeitsbücher werden von dem Landesarbeitsamt ausgestellt.

(2) Für das Arbeitsbuch ist das vom Senat vorgeschriebene Muster zu verwenden.

(3) Anderen Stellen ist die Ausstellung von Arbeitsbüchern oder ähnlichen Ausweisen, von denen die Einstellung als Arbeiter oder Angestellter oder eine Bevorzugung bei der Einstellung abhängig gemacht werden soll, untersagt, soweit nicht besondere gesetzliche Vorschriften Ausnahmen zulassen.

§ 6

(1) Arbeiter und Angestellte, die im Besitz eines Arbeitsbuches sein müssen, haben die Ausstellung bei der Dienststelle des Landesarbeitsamtes zu beantragen, in dessen Bezirk sie polizeilich gemeldet sind. Sie sind auf Anordnung des Senats verpflichtet, die Ausstellung zu einem bestimmten Zeitpunkt zu beantragen.

(2) Für den Antrag ist das vom Senat vorgeschriebene Formblatt zu verwenden.

(3) Mit dem Antrag ist eine Bescheinigung der Ortspolizeibehörde über die Staatsangehörigkeit und darüber beizubringen, daß der Antragsteller polizeilich gemeldet ist. Die Bescheinigung der Polizeibehörde ist kosten- und stempelfrei.

(4) Bei der Einführung des Arbeitsbuches kann der Senat das Antragsverfahren abweichend regeln; er kann auch den Betriebsführer verpflichten, ihm die ordnungsgemäß ausgestellten Anträge seiner Gefolgschaftsmitglieder zu einem bestimmten Zeitpunkt einzureichen.

§ 7

(1) Der Antragsteller hat die von ihm verlangten Angaben über seine Person und sein Berufsleben richtig und vollständig zu machen. Das Landesarbeitsamt kann das persönliche Erscheinen des Antragstellers anordnen.

(2) Die Angaben über die bisherige Berufstätigkeit des Antragstellers sind von ihm auf Verlangen des Landesarbeitsamts durch Arbeitsbescheinigungen, Zeugnisse usw. zu belegen.

§ 8

(1) Bei Aufnahme der Beschäftigung hat der Arbeiter oder Angestellte sein Arbeitsbuch dem Unternehmer unverzüglich zu übergeben. In gleicher Weise haben in Arbeit befindliche Arbeiter und Angestellte nach Erhalt des Arbeitsbuches zu verfahren. Der Unternehmer hat das Arbeitsbuch sorgfältig aufzubewahren.

(2) Hat ein Arbeiter oder Angestellter mehrere Beschäftigungen für die das Arbeitsbuch eingeführt ist, so ist derjenige Unternehmer zur Aufbewahrung des Arbeitsbuches verpflichtet, bei dem er zuerst beschäftigt war. Dieser hat das Arbeitsbuch dem Arbeiter oder Angestellten zu überlassen, wenn und solange von einem anderen Unternehmer Eintragungen zu machen sind.

§ 9

(1) Der Unternehmer hat den Tag des Beginns und die genaue Art der Beschäftigung sowie den Tag der Beendigung der Beschäftigung unverzüglich an der dazu bestimmten Stelle im Arbeitsbuch einzutragen und zu bescheinigen. Der Senat kann für Beschäftigungen, die ihrer Art nach oder durch den Arbeitsvertrag auf kurze Dauer beschränkt sind, abweichende Vorschriften erlassen.

(2) Änderungen in der Art der Beschäftigung sind in das Arbeitsbuch einzutragen, wenn die neue Arbeitsverrichtung eine wesentlich andere ist als die bisherige.

(3) Jede Wohnungsänderung hat der Arbeiter oder Angestellte dem Unternehmer, im Falle der Arbeitslosigkeit dem Landesarbeitsamt anzuzeigen und ist von diesem im Arbeitsbuch zu vermerken.

§ 10

(1) Von allen Eintragungen im Arbeitsbuch (§ 9) hat der Unternehmer der für den Wohnsitz des Arbeiters oder Angestellten zuständigen Dienststelle des Landesarbeitsamtes auf dem vorgeschriebenen Formblatt Anzeige zu erstatten. Die Anzeige muß den Namen, Vornamen, Geburtstag und Beruf des Beschäftigten, die Nummer des Arbeitsbuches und die Wohnung enthalten. Der Senat kann anordnen, daß die Anzeigen über Eintragungen im Arbeitsbuch versicherungspflichtiger Arbeiter oder Angestellten mit den Meldungen für die Krankenkasse zu verbinden sind.

(2) Die Anzeige des Unternehmers über die erfolgte Eintragung des Arbeitsantritts ist nicht erforderlich, wenn die schriftliche Arbeitsgenehmigung auf Grund des Arbeitsvermittlungsgesetzes vorliegt.

§ 11

Andere als die vorgeschriebenen Eintragungen darf weder der Unternehmer noch der Arbeiter oder Angestellte in das Arbeitsbuch machen. Ändert der Unternehmer eine von ihm gemachte Eintragung, so hat er dies im Arbeitsbuch zu bescheinigen. Der Unternehmer darf das Arbeitsbuch und die Eintragungen in das Arbeitsbuch nicht mit Merkmalen versehen, die den Arbeiter oder Angestellten günstig oder nachteilig kennzeichnet.

§ 12

(1) Über die Richtigkeit oder Notwendigkeit einer Eintragung entscheidet im Zweifelsfalle unter Ausschluß des Rechtsweges der Leiter des Landesarbeitsamtes.

(2) Stellt das Landesarbeitsamt fest, daß unrichtige, unvollständige oder unzulässige Eintragungen in das Arbeitsbuch gemacht, Merkmale angebracht oder Eintragungen unterlassen worden sind, so hat es für die Berichtigung Sorge zu tragen.

§ 13

(1) Der Unternehmer hat das Arbeitsbuch bei Beendigung der Beschäftigung dem Arbeiter oder Angestellten zurückzugeben. Ein Zurückbehaltungsrecht steht ihm an dem Arbeitsbuch nicht zu. Der Senat kann jedoch für einzelne Berufszweige anordnen, daß der Unternehmer im Falle einer unberechtigten, vorzeitigen Lösung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeiter oder Angestellten das Arbeitsbuch bis zu dem Zeitpunkt zurückbehalten darf, an dem die Beschäftigung im Falle einer ordnungsmäßigen Lösung des Arbeitsverhältnisses enden würde. Besteht in einem derartigen Falle Streit über die Berechtigung zur vorzeitigen Lösung des Arbeitsverhältnisses, so kann die sofortige Rückgabe des Arbeitsbuches durch einstweilige Verfügung des Arbeitsgerichts angeordnet werden.

§ 14

Der Arbeiter oder Angestellte hat das Arbeitsbuch, solange er es selbst im Besitz hat, sorgfältig aufzubewahren.

§ 15

Dem Landesarbeitsamt ist das Arbeitsbuch auf Verlangen jederzeit vorzulegen oder zu übersenden. Anderen amtlichen Stellen ist auf Verlangen Einsicht in das Arbeitsbuch zu gewähren. Der Verlust des Arbeitsbuches ist unverzüglich dem Landesarbeitsamt anzuzeigen.

§ 16

(1) Hat ein Arbeiter oder Angestellter sein Arbeitsbuch zum Umtausch abgegeben oder die Ausstellung eines neuen Buches beantragt, oder kann er aus sonstigen Gründen bei Aufnahme von Arbeit sein Arbeitsbuch nicht vorlegen, so kann das Landesarbeitsamt vorläufig eine Ersatzkarte ausstellen.

(2) Die Ersatzkarte enthält Namen und Vornamen, Geburtstag, Wohnort und Wohnung des Antragstellers sowie die Nummer des bisherigen Arbeitsbuches. Die Gültigkeit der Ersatzkarte ist zeitlich begrenzt. Sie ist spätestens zu dem in ihr festgesetzten Zeitpunkt der zuständigen Dienststelle des Landesarbeitsamtes zurückzugeben.

(3) Die für das Arbeitsbuch erlassenen Bestimmungen gelten für die Ersatzkarte entsprechend. Die Eintragungen des Unternehmers in die Ersatzkarten sind vom Landesarbeitsamt in das Arbeitsbuch zu übertragen.

§ 17

(1) Wird ein Arbeiter oder Angestellter arbeitslos, gibt er seine Beschäftigung auf oder nimmt er eine Tätigkeit auf, für die kein Arbeitsbuch erforderlich ist, so hat er sein Arbeitsbuch der zuständigen Dienststelle des Landesarbeitsamtes vorzulegen.

(2) Will er weiter eine Tätigkeit ausüben, für die ein Arbeitsbuch eingeführt ist, so bleibt er im Besitz des Arbeitsbuches.

(3) Scheidet er aus dem Kreis der Personen, für die ein Arbeitsbuch auszustellen ist, aus, so wird das Arbeitsbuch durch amtlichen Vermerk geschlossen und ihm zurückgegeben. Es kann bei Wiederaufnahme einer Tätigkeit, für die ein Arbeitsbuch vorgeschrieben ist, wieder eröffnet werden.

(4) Im Falle des Todes ist das Arbeitsbuch dem Landesarbeitsamt zurückzugeben. Die Standesbeamten haben von jedem Todesfall einer Person über 14 Jahren, den sie beurkunden, dem Landesarbeitsamt Kenntnis zu geben. Die Benachrichtigung hat zu enthalten: Familiennamen (bei Frauen auch den Geburtsnamen), Vornamen, Beruf, Geburtsort und Datum, Wohnort, Wohnung und Todestag.

§ 18

Das Arbeitsbuch wird kostenfrei ausgestellt.

§ 19

(1) Ist ein Arbeitsbuch vollständig ausgefüllt, unbrauchbar geworden oder verlorengegangen, so wird an dessen Stelle ein neues Arbeitsbuch ausgestellt. Das ausgefüllte oder nicht mehr brauchbare Arbeitsbuch ist durch einen amtlichen Vermerk zu schließen und dem Arbeiter oder Angestellten zurückzugeben.

(3) Der Verlust eines Arbeitsbuches ist glaubhaft zu machen.

(3) Wird das neue Arbeitsbuch an Stelle eines nicht mehr brauchbaren oder verlorengegangenen Arbeitsbuches ausgestellt, so ist dies darin zu vermerken. Für die Ausstellung wird in diesem Falle vom Antragsteller eine Gebühr von 2,— G erhoben. Die Gebühr ist vom Unternehmer einzuziehen, wenn die Neuausstellung auf Umstände zurückzuführen ist, die er zu vertreten hat. Ist der Verlust oder die Unbrauchbarkeit des alten Arbeitsbuches weder vom Unternehmer noch vom Arbeiter oder Angestellten verschuldet, so kann der Leiter des Landesarbeitsamtes die Gebühr erlassen.

(4) Die Beitreibung der Gebühr erfolgt im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 20

Das Landesarbeitsamt hat über die Arbeitsbücher Karteien zu führen. Das Nähere bestimmt der Senat.

§ 21

Behörden, Träger der Sozialversicherung, Fürsorgeverbände, Berufsvertretungen, Organisationen der Wirtschaft und Unternehmer sind verpflichtet, den in Vollzug dieser Verordnung an sie gerichteten Gesuchen der Dienststellen des Landesarbeitsamts zu entsprechen. Die Ersuchen können sich sowohl auf den einzelnen Fall als auch auf allgemeine Feststellungen beziehen. Amtliche Bescheinigungen sind kosten- und stempelfrei.

§ 22

Der Senat kann Befugnisse, die ihm auf Grund dieser Verordnung zustehen, auf den Leiter des Landesarbeitsamts übertragen.

§ 23

(1) Der Leiter des Landesarbeitsamts kann von Unternehmern die Einhaltung der auf Grund des § 15 Satz 1 oder des § 21 erlassenen Anordnung und von Arbeitern oder Angestellten die Einhaltung der auf Grund des § 6 Absatz 1 Satz 2, § 7 Absatz 1 Satz 2, § 15 Satz 1 oder des § 17 erlassenen Anordnung sowie der Vorschriften des § 8 Absatz 1 Satz 1 und 2 durch Zwangsgeld bis zu 150,— G erzwingen.

(2) Die Zwangsgelder werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Sie fließen dem Landesarbeitsamt zu.

§ 24

(1) Mit Geldstrafe bis zu 150,— G oder mit Haft wird bestraft, sofern nicht nach anderen Strafgesetzen eine schwerere Strafe verwirkt ist:

1. wer entgegen den Vorschriften des § 4 einen Arbeiter oder Angestellten beschäftigt oder sich als Arbeiter oder Angestellter beschäftigen läßt.
2. wer die vom Landesarbeitsamt verlangten Angaben über seine Person und sein Berufsleben (§ 7) unrichtig oder unvollständig macht,
3. wer als Unternehmer unrichtige Eintragungen in das Arbeitsbuch macht oder es unterläßt, unverzüglich die vorgeschriebenen Eintragungen in das Arbeitsbuch zu machen oder die vorgeschriebenen Anzeigen an das Landesarbeitsamt zu erstatten (§ 9 ff.),
4. wer als Unternehmer das Arbeitsbuch oder Eintragungen in das Arbeitsbuch mit unzulässigen Merkmalen versieht (§ 11),
5. wer als Unternehmer das Arbeitsbuch dem Arbeiter oder Angestellten unbefugt vorenthält,
6. wer unbefugt in das Arbeitsbuch Eintragungen macht,
7. wer vorsätzlich ein für ihn ausgestelltes Arbeitsbuch beseitigt oder unbrauchbar macht.

(2) Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag des Leiters des Landesarbeitsamts ein. Die Zurücknahme des Strafantrags ist zulässig.

(3) In leichteren Fällen kann der Leiter des Landesarbeitsamts Ordnungsstrafen bis zu 50,— G erlassen.

Die Einziehung der Ordnungsstrafen erfolgt im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 25

Mit Gefängnis bis zu einem Jahr wird bestraft, sofern nicht nach anderen Strafgesetzen eine schwerere Strafe verwirkt ist:

1. wer wissentlich von einem für einen anderen ausgestellten Arbeitsbuch, als ob es für ihn ausgestellt wäre, Gebrauch macht,
2. wer ein für ihn ausgestelltes Arbeitsbuch einem anderen zum Gebrauch überläßt,
3. wer unbefugt mehrere Arbeitsbücher sich ausstellen läßt oder führt.

§ 26

Wer vorsätzlich entgegen den Vorschriften des § 5 Arbeitsbücher oder ähnliche Ausweise ausstellt, wird mit Gefängnis und Geldstrafe oder einer dieser Strafen bestraft.

§ 27

Der Senat erläßt die erforderlichen Verordnungen zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung.

§ 28

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1938 in Kraft.

Danzig, den 1. Juni 1938.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

W 5/38 Greiser Huth

86

Verordnung
über die Änderung der Gewerbeordnung.
Vom 1. Juni 1938.

Auf Grund des § 1 Ziffer 79 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G.Bl. S. 273) und des Verlängerungsgesetzes vom 5. Mai 1937 (G.Bl. S. 358 a) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

(1) Die §§ 107 bis 112 der Gewerbeordnung über Arbeitsbücher für Minderjährige fallen weg.

(2) Im § 114 der Gewerbeordnung fallen die Worte „die Eintragung in das Arbeitsbuch und" weg.

(3) Der § 114 a Absatz 4 der Gewerbeordnung erhält folgende Fassung:

„Die Eintragungen in die Lohnbücher oder Arbeitszettel dürfen nicht mit einem Merkmal versehen sein, das den Inhaber günstig oder nachteilig zu kennzeichnen bezweckt. Die Eintragung eines Urteils über die Führung oder die Leistungen des Arbeiters und sonstige durch dieses Gesetz nicht vorgesehene Eintragungen oder Vermerke sind unzulässig."

(4) Im § 123 Absatz 1 Ziffer 1 der Gewerbeordnung fallen die Worte: „Arbeitsbücher oder" weg.

(5) Im § 127 e Absatz 1 der Gewerbeordnung fällt der letzte Satz: „Den Grund der Auflösung hat der Lehrherr in dem Arbeitsbuch zu vermerken" weg.

(6) Der § 146 Absatz 1 Ziffer 3 der Gewerbeordnung erhält folgende Fassung:

„1. Gewerbetreibende, die dem § 113 Absatz 3 oder dem § 114 a Absatz 4 zuwiderhandeln."

(7) Der § 150 Absatz 1 Ziffer 1 der Gewerbeordnung erhält folgende Fassung:

„2. Wer der Bestimmung des § 106 zuwider einen Arbeiter in Beschäftigung nimmt oder behält."

Im § 150 Absatz 1 Ziffer 2 fällt das Wort „Arbeitsbücher" weg. Der § 150 Absatz 1 Ziffer 3 fällt weg.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1939 in Kraft.

Danzig, den 1. Juni 1938.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

W 5/38 Greiser Huth

87

Anordnung
über die Befreiung von Eintragungen gelegentlicher Dienstleistungen im Arbeitsbuch.
Vom 1. Juni 1938.

Auf Grund des § 9 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über die Einführung eines Arbeitsbuches vom 1. Juni 1938 (G. Bl. S. 159) wird folgendes angeordnet:

Gelegentliche Dienstleistungen oder Beschäftigungen gegen geringfügiges Entgelt sind vom Unternehmer in das Arbeitsbuch nicht einzutragen, soweit es sich um vorübergehende Dienstleistungen handelt

1. von Personen, die sonst berufsmäßige Lohnarbeit verrichten, wenn sie während vorübergehender Arbeitslosigkeit nur gelegentlich, insbesondere zur gelegentlichen Aushilfe ausgeführt werden und auf höchstens 3 Arbeitstage entweder nach der Natur der Sache beschränkt zu sein pflegen oder im voraus durch Arbeitsvertrag beschränkt sind,
2. von Personen, die sonst keine berufsmäßige Lohnarbeit verrichten, wenn sie zwar in regelmäßiger Wiederkehr aber nur nebenher und gegen einen geringfügigen Entgelt ausgeführt werden, wobei als geringfügig ein Entgelt gilt, wenn es für den Lebensunterhalt während des Zeitraumes, innerhalb dessen die Beschäftigung in regelmäßiger Wiederkehr ausgeübt wird, nicht wesentlich ist;
3. von Berufsarbeitern, wenn sie während des Bestehens eines regelmäßigen, versicherungspflichtigen oder nach den §§ 169 bis 174 R. V. O. versicherungsfreien Arbeitsverhältnisses zu einem bestimmten Arbeitgeber für andere Arbeitgeber, nebenher, gelegentlich oder in regelmäßiger Wiederkehr ausgeführt werden,
4. zur schneunigen Hilfeleistung bei Unglücksfällen, bei Verheerungen durch Naturereignisse, bei Verkehrs- oder Betriebsstörungen und dergl., sofern die Dienstleistungen voraussichtlich höchstens 3 Arbeitstage dauern werden.

Die Verpflichtung zum Besitz des Arbeitsbuches auch in diesen Fällen wird hierdurch nicht berührt.

Danzig, den 1. Juni 1938.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

W 5/38 Greiser Huth

88

Anordnung
über die Verbindung von Arbeitsbuchanzeigen und Krankenkassenmeldungen.
Vom 1. Juni 1938.

Auf Grund des § 10 Abs. 1 Satz 3 der Verordnung über die Einführung eines Arbeitsbuches vom 1. Juni 1938 (G. Bl. S. 159) wird folgendes angeordnet:

1. Die Anzeigen von Eintragungen im Arbeitsbuch über die Beendigung der Beschäftigung von Arbeitern und Angestellten, die zur Mitgliedschaft bei Orts-, Land- oder Innungskrankenkassen verpflichtet sind, sind künftig zusammen mit den Abmeldungen für die Krankenversicherung an die Krankenkasse zu richten.
2. Für Arbeitsbuchanzeigen sind in diesen Fällen Vordrucke nach Muster zu verwenden. (Für Ortskrankenkassen rosa, für Landkrankenkassen dunkelgrün, für Innungskrankenkassen dunkelblau). Die Meldungen müssen in zwei gut lesbaren Stücken eingereicht werden. Das zweite Stück gilt als Anzeige über die Eintragung im Arbeitsbuch. Unternehmer, die von der Krankenkasse eine Meldebestätigung zu erhalten wünschen, haben ein drittes Stück beizufügen, (mit freigemachtem Umschlag, falls Rücksendung durch die Post gewünscht wird).
3. Die Krankenkasse hat die Arbeitsbuchanzeigen auf ihre Vollständigkeit und Lesbarkeit hin zu prüfen. Nicht oder unvollständig ausgefüllte und unleserliche Anzeigen hat sie zunächst den Unternehmern zur Berichtigung zurückzugeben. Die ordnungsgemäß ausgefüllten Anzeigen sind unverzüglich an das Landesarbeitsamt weiter zu leiten.

Danzig, den 1. Juni 1938.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

W 5/38 Greiser Huth

89

Anordnung
über das Zurückbehaltungsrecht am Arbeitsbuch zur Verhinderung rechtswidriger Lösungen von Arbeitsverhältnissen.
Vom 1. Juni 1938.

Auf Grund des § 13 Abs. 1 Satz 3 der Verordnung über die Einführung eines Arbeitsbuches vom 1. Juni 1938 (G. Bl. S. 159) wird folgendes angeordnet:

Im Falle einer unberechtigten, vorzeitigen Lösung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeiter oder Angestellten, kann der Unternehmer das Arbeitsbuch bis zu dem Zeitpunkte, in dem die Beschäftigung im Falle einer ordnungsmäßigen Lösung des Arbeitsverhältnisses enden würde, in folgenden Berufszweigen zurückbehalten:

1. In der Eisen- und Metallwirtschaft;
2. im Baugewerbe;
3. bei sämtlichen in der Landwirtschaft als Melker, Knechte, Landhelfer, Freiarbeiter, Deputanten, Haus-, Land- oder Melkmädchen tätigen Personen;
4. bei allen im Gaststättengewerbe beschäftigten männlichen und weiblichen Personen;
5. bei allen in häuslichen Diensten tätigen weiblichen Personen.

Danzig, den 1. Juni 1938.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

W 5/38 Greiser Huth

Herausgeber: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.